



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 1: Beitragsordnung für die Krankenversicherung der Studentenschaft
der Gesamthochschule Paderborn (28.8.1972)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

Amtliche Bekanntmachungen der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1972 Ausgegeben zu Paderborn am
28.08.1972

Nr. 1

Inhalt:

Beitragsordnung für die Krankenversicherung der
Studentenschaft der Gesamthochschule Paderborn

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1972 Ausgegeben zu Paderborn
am 29.8.1972

Inhalt

Beitragsordnung für die Krankenversicherung
der Studentenschaft der Gesamthochschule
Paderborn vom 28.8.1972

Herausgegeben von Gründungsrektorat
der Gesamthochschule Paderborn,
Geroldstr. Nr. 32



- AB GHech 72/1 -

Beitragsordnung

für die Krankenversicherung der Studentenschaft
der Gesamthochschule Paderborn

vom 28. August 1972

§ 47 des Gesetzes über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7.4.1970 (GV.NW.S.254) gibt die Gesamthochschule Paderborn die folgende Beitragsordnung für die Krankenversicherung der Studentenschaft.

§ 1

- (1) Die Gesamthochschule Paderborn erhebt von allen immatrikulierten Studierenden in jedem Semester die für die Krankenversicherung erforderlichen Beiträge.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studenten. Die zur Ableistung des Grundwehrdienstes und des zivilen Ersatzdienstes beurlaubten Studierenden sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

§ 2

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
 - a) mit der Einschreibung oder
 - b) mit der Rückmeldung oder
 - c) mit der Beurlaubung.
- (2) Der Beitrag ist mit den hierfür vorgesehenen Zahlscheinen auf ein Konto der Universitätskasse Münster zu zahlen. Die Zahlungstermine entsprechen denjenigen für die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung.

§ 3

- (1) Der Beitrag kann mit Ausnahme des in § 4, Abs. 3 geregelten Falles nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

- (2) Zahlt ein Studierender den Beitrag trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig in der ihm gesetzten Frist, so wird er aus der Liste der Studierenden gestrichen.

§ 4

- (1) Der Semesterbeitrag für die Krankenversicherung der Studentenschaft wird auf 115,-- DM festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird für folgende Zwecke bestimmt:
- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Krankenversicherungsbeitrag | 110,-- DM |
| 2. Allg. Gesundheitsfürsorge | 5,-- DM |
- (3) Für Studierende, die auf Grund einer Pflicht- oder freiwilligen Mitgliedschaft bzw. als Familienangehörige Anspruch auf Versicherungsleistungen der gesetzlichen (sozialen) Krankenversicherung haben, ermäßigt sich der Beitrag auf Antrag auf 5,-- DM.

Diesen Studierenden gleichgestellt sind diejenigen, die Anspruch auf Krankenversicherungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz haben.

Der Antrag auf Befreiung ist jeweils 1 Woche vor Ablauf der Einschreibungs- bzw. Rückmelde- oder Beurlaubungsfrist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise im Immatrikulationsbüro einzutragen.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 1972/73 in Kraft und wird vorher verkündet.

Paderborn, den 28. August 1972

gez. Carstensen
Gründungsrektor